



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Sprockhövel

An Frau Bürgermeisterin
Sabine Noll
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Sprockhövel

Vorsitzender
Wolfram Junge
Mobil : 0172 4564216
w.junge@spd-sprockhoevel.de

Stellv. Vorsitzender
Lutz Frühauf
Mobil : 0171 6261967
L.fruehauf@spd-sprockhoevel.de

Anfrage der SPD-Fraktion für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2022

Sprockhövel, 17.11.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Noll,

laut Haushaltsplanentwurf sind im Produkt-Bereich 16 "Allgemeine Finanzwirtschaft" sonstige ordentliche Erträge aus Konzessionsabgaben mit einen Planungsansatz für 2023 in Höhe von 1,18 Mio. € berücksichtigt (Sachkonto 16.01.01.451100).

Dieser Haushaltseinnahmeposten betrifft Konzessionsabgaben, die Versorgungsunternehmen an die Stadt Sprockhövel entrichten (AVU).

Mit Wirkung vom 01.01.2023 unterliegen qualifizierte kommunale Leistungen gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG i. V. m. § 27 Absatz 22a UStG der Umsatzsteuer.

Eine unter Beteiligung der Ratsfraktionen eingerichtete Arbeitsgruppe "§ 2b UStG" hat dazu insbesondere die geänderte umsatzsteuerliche Behandlung der Konzessionserträge im Bereich Energieversorgung identifiziert. Ohne Vertragsanpassung mit dem/ den Energieversorgungsunternehmen betreffend den gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer (= 1,18 Mio. netto) ergibt sich ein um die Umsatzsteuerbelastung (= 188.403 €) reduzierter Ertragsansatz (= 1,18 Mio. € /1,19 = 991.596 €).

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Es wird um eine Stellungnahme der Verwaltung zur geänderten umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Konzessionserträgen ab 01.01.2023 gebeten. Hierbei ist vornehmlich von Interesse, ob die Verwaltung die erforderlichen Vertragsanpassung/-en wegen der aufgezeigten steuerrechtlichen Änderungen rechtzeitig veranlasst hat (Bruttovereinbarung: 1,18 Mio. € zuzüglich Umsatzsteuer 224.200).



2. Welche Gesamtauswirkungen ergeben sich aus der Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.23 für den Haushaltsplan?
3. Für die Verwaltung ergeben sich aus § 2b UStG vielfältige Umsatzsteuerfolgen mit neuen steuerlichen Verpflichtungen. Welche Veränderungen erwartet die Verwaltung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Junge
Fraktionsvorsitzender